

beitsverhältnis beschränkt werden. Niemand darf Nachteil erleiden, wenn er von diesem Recht Gebrauch macht.⁴⁸ Im Gegenteil : die staatlichen und wirtschaftlichen Organe, Einrichtungen, gesellschaftlichen Organisationen usw. haben zu sichern, daß jeder seine Meinung frei äußern kann. Ihre Leitungen und Leiter sind dafür verantwortlich, daß die Meinungen der Bürger sorgfältig beachtet werden, daß Vorschläge, Anregungen und Hinweise, die in Betriebs- und Mitgliederversammlungen, Produktionsberatungen, Eingaben usw. geäußert wurden, in den Entscheidungsprozeß einfließen. So haben z. B. nach dem Beschluß des Ministerrates vom 17. 9.1970 die Direktoren der volkseigenen Betriebe und Kombinate im Ergebnis der monatlich durchzuführenden Rechenschaftslegungen „die von den Werktätigen unterbreiteten Vorschläge, Hinweise und Kritiken auszuwerten, die notwendigen Maßnahmen zu ihrer Verwirklichung einzuleiten und in den folgenden Rechenschaftslegungen über ihre Realisierung zu berichten“⁴⁹.

Das Recht auf öffentliche Meinungsäußerung bedeutet, daß jeder Bürger sich mit seiner Meinung an die Öffentlichkeit wenden und dazu die Möglichkeiten nutzen kann, die ihm die sozialistische Demokratie im reichen Maße bietet. Dem dienen z. B. die Veranstaltungen der politischen Parteien, der Nationalen Front und der gesellschaftlichen Organisationen und Vereinigungen, betriebliche Versammlungen, Beratungen in den Arbeitskollektiven und die vielfältigen Formen ehrenamtlicher Mitgestaltung.

Aus dem Grundrecht auf freie Meinungsäußerung ergibt sich für alle meinungsbildenden Einrichtungen eine hohe Verantwortung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. In diesem Sinne ist auch die *Freiheit der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens* (Art. 27) zu verstehen. Presse, Rundfunk und Fernsehen sind gesellschaftliche Kräfte eigener Qualität, deren freies Wirken im Interesse einer fundierten Meinungsbildung und weiteren Entwicklung der sozialistischen Demokratie gewährleistet wird. Freiheit der Massenmedien bedeutet ungehinderte Möglichkeit, die wissenschaftliche Weltanschauung zu vermitteln, das gesellschaftliche sozialistische Bewußtsein in vielfältiger Weise zu fördern, auf allen Gebieten sachlich und konstruktiv den gesellschaftlichen Fortschritt mitzugestalten, die informierende und meinungsbildende Funktion mit hohem Verantwortungsbewußtsein gegenüber der Gesellschaft wahrzunehmen.⁵⁰

Die Grundrechte auf *Versammlungsfreiheit* (Art. 28) und auf *Vereinigungsfreiheit* (Art. 29) sind wichtige Voraussetzungen und Garantien der Meinungsfreiheit. Zugleich sind sie sowohl Ausdruck als auch Bedingung des Rechts auf Mitbe-

48 Das Gesetz über die Bearbeitung der Eingaben der Bürger - Eingabengesetz — vom 19. 6.1975, GBl. I S. 461, bekräftigt in Übereinstimmung mit Art. 27 der Verfassung, daß den Bürgern aus der Wahrnehmung des Rechts, Eingaben zu machen, keine Nachteile entstehen dürfen (§ 1 Abs. 2).

49 Beschluß über die Durchführung von monatlichen Rechenschaftslegungen der Direktoren der volkseigenen Betriebe, Kombinate und der Betriebe der Kombinate vor den Werktätigen ihres Verantwortungsbereichs vom 17. 9.1970, GBl. II S. 547 ff.

50 Ausführlicher zur Meinungsfreiheit und zur Freiheit der Massenmedien vgl. E. Poppe/H. Beil, „Das Grundrecht der Meinungs- und Pressefreiheit in der sozialistischen Verfassung der DDR“, Neue Justiz, 12/1969, S. 353 ff